

Dr. Martin Zwickel, Maître en droit, Erlangen\*

## »Geiz ist nicht geil«: Irrungen und Wirrungen um (doch nicht) kostenlose Einkäufe\*\*

THEMATIK	BGB AT, Schuldrecht AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Abschlussklausur für Studienanfänger
BEARBEITUNGSZEIT	1,5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben BGB

### ■ SACHVERHALT

Vorndran (V) betreibt in Erlangen einen Selbstbedienungsladen für Elektronikgeräte (Medienmarkt). Im Januar 2010 wirbt Medienmarkt mit folgender Angabe: »Jeder 10. Einkauf ist in der Zeit von 01.01.2010 bis 15.01.2010 kostenlos. Ob Ihr Einkauf kostenlos ist, können Sie während des Aktionszeitraums jeden Abend ab 18.00 Uhr auf unserer Internetseite erfahren.«

Konstantin (K), der seinen Dreitagebart nicht mehr ertragen kann, kommt am 14.01.2010 in den Medienmarkt, um sich dort einen neuen Rasierapparat zu besorgen.

Schnell findet er ein für ihn passendes Gerät der Marke »Haarweg«, das, laut Preisschild, mit 129 € ausgewiesen ist. Er begibt sich zur Kasse des Medienmarkts und achtet dort darauf, dass vor ihm genau 10 Leute anstehen. Als er an der Reihe ist, legt er das ausgewählte Gerät auf das Kassensband. V gibt den auf dem Preisschild verzeichneten Betrag von 129 € in die Registrierkasse ein. Als K sich anschickt zu zahlen, teilt V dem K mit, er müsse sich wohl aus Versehen auf dem Preisschild verschrieben haben. Aufgrund der engen Margen im Elektronikgeschäft könne er jedenfalls das Gerät nicht für 129 € weggeben. In sicherer Erwartung, den Kaufpreis aufgrund der Werbung des V nicht zahlen zu müssen, erklärt sich K daraufhin mit dem Betrag von 139 € einverstanden. V ist ebenfalls einverstanden. V und K vereinbaren, dass die Bezahlung am 15.01.2010 erfolgen soll.

Leider muss K am Abend des 14.01.2010 feststellen, dass er nicht zu den »Gewinnern« gehört. Erboast erscheint er daher am 15.01.2010 im Medienmarkt des V und erklärt, er wolle den Rasierer nun nicht mehr, da er gedacht hatte, sein Einkauf sei kostenlos. Er habe sich getäuscht.

V fragt sich, ob er von K Zahlung von 139 € verlangen kann.

*Wie ist die Rechtslage?*

\* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Leiter der Serviceeinheit »Lehre und Studienberatung« am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

\*\* Die Klausur wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Wintersemester 2009/10 im Rahmen der sog. »Klausurwerkstatt« als Übungsklausur für Erst- und Zweitsemester gestellt.